

**Fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

Übergangsbestimmungen Lesefassung

vom 18.07.2023

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.07.2023 die folgende fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Sopäd) in der Fassung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 058/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2023 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) ~~Anlage 5~~ Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie geltenden Regelungen der Anlage 5 bis längstens einschließlich Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 werden bereits abgeschlossene Module **Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie** bio245 und bio120 wie folgt überführt:

- a. bio245 wird in das Modul bio303 überführt.
- b. bio120 wird in das Modul bio121 überführt.

Für Absolvent*innen des Studiengangs Zwei-Fächer-Bachelor Biologie gemäß der sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) vom 06.08.2021 oder älter ist das Modul bio100 anstelle des Moduls bio110 als Pflichtmodul i. S. d. Abschnitts I Änderungspunkt 1 zur Neufassung des Abschnitts 4 lit b zu belegen. Das Modul bio110 kann in diesem Fall zusätzlich zu den in Abschnitt I Änderungspunkt 1 zur Neufassung des Abschnitts 4 lit c aufgeführten Modulen gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio100 Einführung in die Biologiedidaktik	Pflicht	S	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Präsentation (50%) 1 mündliche Prüfung (50%)	S

(2) Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. Abweichend von Ziff. 1 „Inkrafttreten“ gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 12 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2026.
2. Nach bisherigen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit. Es gelten folgende Überführungsregelungen:
 - Das Modul mkt295 wird in das Modul mkt294 überführt.

(3) Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Master of Education –Sonderpädagogik im jeweiligen Fach an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Nach Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer bisheriger Regelungen gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.

(4) Auf Antrag der*des jeweiligen Studierenden gelten für diese*n die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Sopäd) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 041/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

Abweichend von Ziff. 1 gelten die geänderten Bestimmungen in Punkt 2 und 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 056/2020, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 070/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Allgemeiner Teil

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Diese Übergangsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(2) Anlage 7

Elementarmathematik

Abweichend von Punkt 1. gilt die Änderung nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2016/17. Für diese Studierende gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Anlage 17

Sonderpädagogik

Abweichend von Punkt 1 gelten die Regelungen nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Diese Übergangsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(4) Anlage 19

Sportwissenschaft/ Unterrichtsfach Sport

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22, dass ein bereits begonnenes Modul nach den bisher geltenden Regelungen absolviert wird.

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – SoPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 02.09.2019

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SoPäd) in der Fassung vom 04.08.2018 (Amtliche Mitteilungen 050/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 16.07.2019 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

2. Außerkrafttreten

Die Anlage 3 b – Regelungen für die Praxismodule in der Fassung vom 23.09.2015 und die Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Education Sonderpädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 04.08.2018 treten zum Wintersemester 2019/20 außer Kraft.

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 04.08.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 076/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 03.07.2018 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Studierende des Faches Elementarmathematik, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten der fachspezifischen Anlage 7 der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) von 2016 begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der fachspezifischen Anlage 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) von 2013 geprüft. Diese Regelung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Zum Wintersemester 2019/20 tritt diese Übergangsregelung außer Kraft. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung der Elementarmathematik.

(2) Abweichend von Punkt 1. bekommen Studierende des Faches Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die bereits das Modul mkt294 bzw. das Modul mkt711 erfolgreich absolviert haben, diese für das Modul mkt295 bzw. für das Modul mkt713 anerkannt.